

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00124 vom 7. September 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2004.00124

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00124 du 7 septembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2004.00124 del 7 settembre 2005

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach schriftlicher Auskunft des heute amtierenden Zentralsekretärs, F.____, vom 29. Dezember 2004 (Urk. 17) bestand die Personalvorsorge-Kommission im hier massgebenden Zeitpunkt aus zwei Vertretern, dem Arbeitgebervertreter G.____ und dem Arbeitnehmervertreter H.____. Angesichts dieser unmissverständlichen und klaren Auskunft, an der zu zweifeln keinerlei Anlass besteht, erbringen sich weitere Nachforschungen hinsichtlich Wahl und Amtsdauer oder des neu vorgebrachten Zweifels, dass die damals amtierenden Mitglieder im Dienste des Arbeitgebers standen. Dass Letzteres zutrifft, ergibt sich ebenfalls ohne weiteres aus der schriftlich getätigten Auskunft, wonach beide "inzwischen nicht mehr für unseren Verband tätig" sind (Urk. 17). Da im Übrigen von einer Zeugenbefragung keine Über die schriftliche Auskunft hinausgehenden, sachdienlichen Aufschlüsse zu erwarten sind, erbringt sich auch die Ermittlung der aktuellen Adressen.

2.2 Das gemäss Personalvorsorgereglement (Ziffer 3.4.11, Abs. 5) erforderliche schriftliche, begründete Gesuch stellte die unbestritten rechtsgültig mandatierte F.____ Sprecherin Ruth M. Cimber Schudel mit Schreiben vom 1. Dezember 2000 (Urk. 2/2/16). Das Reglement fordert keine höchstpersönliche Ausübung bzw. schränkt das Recht, sich vertreten zu lassen, nicht ein. Entgegen den Vorschriften richtete die Vertreterin dieses Gesuch nicht an die Personalvorsorge-Kommission, sondern reichte es direkt bei der Beklagten ein (entsprechend dem auf Urk. 2/16 versehenen Eingangsstempel am 4. Dezember 2000 eingetroffen), was indes nicht schadet, denn diese leitete es am 7. Dezember 2000 an die für den Entscheid zuständige Personalvorsorge-Kommission weiter (Urk. 18/2), wo es am 8. Dezember 2000 einging (Urk. 17). Wie bereits im kassierten Urteil des hiesigen Gerichts vom 21. Januar 2004 (Urk. 2/34) ausgeführt (Erw. 4.1 Anfang), sieht der sich im Personalvorsorge-Reglement niederschlagende privatrechtliche Vorsorgevertrag keine Formularpflicht für eine Begünstigungsänderung vor, weshalb der Versand oder Empfang des vom Verstorbenen eigenhändig unterschriebenen Formulars "Begünstigungsänderung" (Urk. 2/2/29 = Urk. 18/4), datierend vom 1. Dezember 2000, ohne Bedeutung ist. Auch können mit diesem Formular nicht ohne weiteres vertragliche Bestimmungen abgeändert werden (vgl. hierzu auch nachfolgende Erwägung). Im Übrigen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in seinem Urteil vom 23. August 2004 verbindlich festgehalten, dass weder an der Echtheit der Unterschrift noch an der Urteilsfähigkeit des Gesuchstellers im gegebenen Zeitpunkt zu zweifeln ist.

Offensichtlich wurden die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission für die am 13. Dezember 2000 abgehaltene Sitzung nicht

10 Tage im Voraus einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann aber auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Weil alle Mitglieder an der Sitzung vom 13. Dezember 2000 anwesend waren (Urk. 17) und mit ihrer Zustimmung und Unterschrift unter das Schreiben vom 15. Dezember 2000 (Urk. 18/1) zumindest konkludent ihren Verzicht auf die Einhaltung der Einberufungsfrist bekundeten, wurde diesen Vorschriften (Ziffer 4.2 Organisationsreglement) nachgelebt.

Die Personalvorsorge-Kommission war am 13. Dezember 2000 in Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und hat dem Gesuch um Begünstigungsänderung, welches nach Auskunft des damaligen Arbeitnehmervertreters einziges Traktandum war, einstimmig zugestimmt. Ein förmliches, als solches titulierte Beschlussprotokoll wurde nicht erstellt, da nach Auskunft des damaligen Arbeitnehmervertreters H. der Beschluss vom 13. Dezember 2000 in Form des Briefes vom 15. Dezember 2000 festgehalten und gleichzeitig der Beklagten mitgeteilt worden ist (Urk. 17). Dieses Schreiben (Urk. 18/1) enthält aber alle notwendigen Inhalte eines Beschlussprotokolls, weshalb es als solches zu betrachten ist, zumal reglementarisch keine formellen Anforderungen an die Protokollierung gestellt werden (Ziffer 4.3 Organisationsreglement). Dem Schreiben vom 15. Dezember 2000 lässt sich entnehmen, über welches Gesuch befunden worden ist, wann und wie darüber beschlossen wurde und sinngemäss (durch Unterschrift der beiden einzigen Vertreter der Personalvorsorge-Kommission) wer beim Beschluss anwesend war und wie mitentschieden hat. Es besteht keinerlei Anlass, den damaligen Mitgliedern der Personalvorsorge-Kommission zu unterstellen, die Beschlussfassung vom 13. Dezember 2000 wahrheitswidrig wiedergegeben und durch ihre Unterschrift falsch protokolliert zu haben. Mit der Beschlussfassung vom 13. Dezember 2000 hat die hierfür gemäss Stiftungsurkunde und Reglement zuständige Personalvorsorge-Kommission ihre Kompetenz wahrgenommen und in formell zulässiger Form und vor Eintritt des Versicherungsfalles entschieden. Ferner hat sie der Beklagten mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 den Beschluss zur Kenntnis gebracht und damit den Stiftungsrat als Organ über ihren Entscheid orientiert. Die Personalvorsorge-Kommission ermöglichte daher dem Stiftungsrat, seine Kompetenz, nämlich die Personalvorsorge-Kommission hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen, wahrzunehmen. Weitere formelle Anforderungen lassen sich den einschlägigen Bestimmungen nicht entnehmen. Es wird insbesondere nicht vorausgesetzt, dass der Stiftungsrat vor dem Ableben des Versicherungsnehmers über das Begünstigungsänderungsgesuch und den Entscheid der Personalvorsorge-Kommission orientiert werden muss. Der vorgedruckte Hinweis im Formular "Begünstigungsänderung" (Urk. 18/4), wonach "bis zur Antwort der Winterthur-Columna die reglementarische Ordnung" gilt, beinhaltet keine einseitige Abänderung der allseitig zwingenden reglementarischen Ordnung, sondern hat zweifelsohne einzig zum Zweck, die Vorsorgeeinrichtung dahingehend abzusichern, dass bei Unkenntnis einer speziellen Begünstigungsordnung vertragskonform geleistet wird, sofern nach der reglementarischen Ordnung Leistungen ausgerichtet werden. Entsprechend muss sie sich die Kenntnis der speziellen Begünstigungsordnung vorbehalten lassen, sobald sie dem Versicherten ihre entsprechende Antwort auf sein Gesuch zukommen liess.

2.3 In formeller Hinsicht wurde daher den reglementarischen Vorschriften, enthalten im Personalvorsorgereglement sowie im Organisationsreglement, hinreichend

nachgelebt. Zu prüfen bleibt, ob die materiellen Voraussetzungen einer speziellen Begünstigungsordnung gegeben waren.

E. 3

3.1 Die von der Klägerin geltend gemachte Anspruchsberechtigung ist nur dann zu bejahen, wenn verneint werden muss (oder die entsprechende Beweislast greift), dass der Verstorbene die begünstigte Person "in erheblichem Masse unterstützt hat" (Ziffer 3.4.11 Abs. 1 lit. a drittes Alinea des Personalvorsorgereglements) und mit der beantragten speziellen Begünstigungsordnung dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird (Ziffer 3.4.11 Absatz 3 Personalvorsorgereglement). Der Vorsorgezweck wird in Ziffer 1.2.1 des Personalvorsorgereglements näher umschrieben. Danach ist es "Zweck dieser Personalvorsorge", die Versicherten und "deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Erwerbsausfall im Alter, bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit zu schützen" (vgl. auch Ziff. 2. 1 der Stiftungsurkunde).

3.2 Nach Art. 15 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) gelten im Zusammenhang mit der Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Todesfall u.a. natürliche Personen, die von der versicherten Person "in erheblichem Masse unterstützt" worden sind, als Begünstigte. Überdies wird in Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) ein analoger Begriff verwendet, indem dort für den Fall des Ablebens des Vorsorgenehmers u.a. Personen als Begünstigte bezeichnet werden, für deren Unterhalt der Verstorbene "in massgeblicher Weise" aufgekommen ist (vgl. auch den im Zuge der 1. BVG-Revision eingefügten, ab 1. Januar 2005 geltenden Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG). Unter Hinweis auf diese Verordnungsbestimmungen sowie auf die diesbezügliche (bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der früheren Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes [vom 12. November 1986, aufgehoben per 31. Dezember 1994] betreffende) Mitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über die berufliche Vorsorge vom 22. April 1987 (wiedergegeben in ZAK 1987 S. 284 f.) erwog das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in SZS 1998 S. 75 Erw. 2b im Zusammenhang mit der Auslegung einer reglementarischen Bestimmung im Rahmen der weitergehenden Vorsorge, dass die verstorbene Versicherte die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Partnerin nicht im Sinne des Vorsorgereglements "regelmässig unterstützt" ("soutenu régulièrement") hat, weil die Lebenshaltungskosten jeweils hälftig aufgeteilt wurden. Gemäss dem kürzlich ergangenen Urteil des EVG in Sachen X. und Y. vom 19. November 2004 (B 96/02), publiziert in BGE 131 V 27, darf hieraus, entgegen der Interpretation durch Markus Moser (Individuelle Begünstigungsabreden im Rahmen der überobligatorischen beruflichen Hinterlassenenvorsorge - Restriktive Auslegung des Begriffs der "erheblichen Unterstützung", in: SZS 1998 S. 274 ff., S. 275), nicht die letztinstanzliche Auffassung entnommen werden, wonach eine Unterstützung nur dann als "massgeblich" bzw. "erheblich" zu betrachten ist, wenn der Vorsorgenehmer für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufkommt (so auch die erwähnte BSV-Mitteilung in ZAK 1987 S. 284). Vielmehr lasse sich aus dem genannten Urteil bloss folgern, dass im Falle einer Haushaltsgemeinschaft der verstorbene Vorsorgenehmer mehr als die übrigen Beteiligten zur Bestreitung der gemeinsamen Lebenshaltungskosten beigetragen haben muss. Um wie viel höher dieser Beitrag des Vorsorgenehmers auszufallen habe, damit von einer "Unterstützung in erheblichem Masse" im Sinne von Ziff. 3.4.3 Abs. 1 lit. a

drittes Alinea Personalvorsorgereglement gesprochen werden können, lasse sich aus dem in SZS 1998 S. 72 ff. wiedergegebenen Urteil hingegen nicht ableiten (BGE 131 V 31 Erw. 5.1). Ob der verstorbene Vorsorgenehmer tatsächlich für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufkommen muss oder ob bereits genügt, dass der Versicherte im Vergleich zur mit ihm im selben Haushalt lebenden Person einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten zu leisten hat (in diesem Sinne Hans-Ulrich Stauffer, Zweite Säule und Konkubinat, in: Plädoyer 1999 Nr. 4 S. 19 ff., S. 21), hat das EVG in BGE 131 V 27 offen gelassen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der erwähnten Mitteilungen des BSV vom 22. April 1987 (ZAK 1987 S. 284) wird - gestützt auf das in SZS 1998 S. 72 ff. publizierte Urteil des EVG - ausserdem ausgeführt, dass die Unterstützung regelmässig zu sein hat. Ob der Konkubinatspartner Begünstigter sein könne, hänge demzufolge auch von der Dauer des Konkubinates ab. Um den naturgemässen Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Beurteilung des Einzelfalles zu begegnen, rechtfertige es sich, im Sinne einer Vermutung auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ferner erwog das EVG in seinem in BGE 131 V 27 ff. publizierten Urteil vom 19. November 2004, in welchem es das hier vorliegende Personalvorsorgereglement (Stand 1. Januar 1994) zu interpretieren hatte, dass im Hinblick auf den Vorsorgezweck eine Besserstellung einzelner Vertreter der in Ziffer 3.4.3 Abs. 1 lit. a des Personalvorsorgereglements bezeichneten Personengruppen von vornherein nur in Frage komme, wenn der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt des Todes gegenüber der zu begünstigenden Person die Stellung eines Versorgers innegehabt habe. Dies sei dann der Fall, wenn der bisher unterstützten Person durch den Tod des Versicherten in finanzieller Hinsicht eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer gewohnten Lebensweise drohe, was sich in erster Linie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der versicherten - allenfalls auch nach denjenigen der zu begünstigenden - Person bemesse (BGE 131 V 33 Erw. 5.2).

3.3 Ä Ä Ä Ä Aufgrund der vorhandenen Mietverträge ist davon auszugehen, dass der Verstorbene ab 1983 bis jedenfalls April 1998 mit der Begünstigten in einem Konkubinat lebte (Urk. 2/2/37, Urk. 2/2/36). Ab April 1998 war K. ___ in der Gemeinde D. ___ (Urk. 2/15/50), ab Mai 1998 A. ___ in I. ___ einwohnerpolizeilich angemeldet (Urk. 2/15/51), und laut seiner eigenen gerichtlichen Aussage an der Hauptverhandlung betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten vom 7. Oktober 1999 soll die Beziehung zur Lebenspartnerin im Januar 1999 in Brüche gegangen sein (Urk. 2/2/20). Per 1. Mai 1999 mietete der Verstorbene (er unterzeichnete namens der inaktiven M. ___ GmbH; vgl. Urk. 2/2/16 S. 2) eine 3½-Zimmer Wohnung in der Gemeinde E. ___, zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'524.-- (Urk. 2/2/28). Dem Einwohneramt meldete er sich jedoch erst am 1. Dezember 1999 unter dieser Adresse (Urk. 2/15/52), an der erwähnten Hauptverhandlung sagte er aus, er wohne ab 8. Oktober 1999 dort (Urk. 2/2/20). Diese Adresse in I. ___ behielt er bis zu seinem Tode. Die Einwohnerkontrolle vermerkte K. ___ ab Januar 2000 an derselben Adresse wohnend (Urk. 2/15/53).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es ist daher erstellt, dass das Konkubinat zwischen dem Verstorbenen und der Begünstigten seit 1983 bis zu seinem Tode, mit einem Unterbruch von allenfalls einem bis eineinhalb Jahren andauerte, wobei der Abbruch der Beziehung beziehungsweise der Unterbruch des Konkubinates entgegen den Vorbringen der Klägerin nicht erstellt ist, sondern es hierfür bloss Indizien gibt, und die einwohnerpolizeilichen Anmeldungen weder mit der geführten Lebensgemeinschaft noch mit der effektiven Wohnsituation

Äbereinstimmen mÄssen (vgl. auch Urk. 2/15/48). Daher sind die bis September 1996 gemeinsam unterzeichneten Mietverträge stärker zu gewichten (vgl. Urk. 2/2/36 und Urk. 2/2/37). Immerhin liess der Verstorbene in seinem Gesuch vom 1. Dezember 2000 aufÄhren, mit der zu BegÄnstigenden seit 1983 ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gebildet zu haben. Es ist ebenfalls erwiesen, dass die Wohngemeinschaft vor seinem Ableben seit jedenfalls mindestens 11 Monaten wieder aufgenommen worden war (Urk. 2/2/28 und Urk. 2/15/53). Damit dauerte das Konkubinat insgesamt Äber mindestens 15 Jahre. Ferner waren sie Eltern des im MÄrz 1989 geborenen gemeinsamen Sohnes C._.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ein Vergleich der AusÄge aus den individuellen Konten des Versicherungsnehmers und der BegÄnstigten zeigt ausserdem auf, dass der Verstorbene ab 1983 bis 1991 (zum Teil bedeutend) mehr AHV-pflichtiges Einkommen verbuchte und daher selbst unter BerÄcksichtigung seiner Unterhaltspflichten von anfÄnglich Fr. 3'400.-- monatlich (Urk. 2/2/8) mehr zum gemeinsamen Haushalt beizutragen in der Lage war, als K.____ (Einkommen A.____ [Urk. 2/2/19]: Fr. 74'226.-- [1983], Fr. 87'119.-- [1984], Fr. 34'266.-- [1985], Fr. 94'402.-- [1986], Fr. 108'800.-- [1987], Fr. 171'191.-- [1988], Fr. 108'000.-- [1989], Fr. 87'750.-- [1990], Fr. 65'000.-- [1991]; Einkommen K.____ [Urk. 2/15/55]: Fr. 22'701.-- [1983], Fr. 30'500.-- [1984], Fr. 30'400.-- [1985], Fr. 30'700.-- [1986], Fr. 23'022.-- [1987], Fr. 10'000.-- [1988], Fr. 33'900.-- [1989], Fr. 58'220.-- [1990], Fr. 18'800.-- [1991]). Dass die Lebenspartnerin offenbar ursprÄnglich Äber VermÄgen verfÄgte und dieses in die schliesslich Konkurs gegangene Firma des Verstorbenen einfliessen liess (Urk. 2/2/38; Urk. 2/2/16 Ziffer 3), vermag daran nichts zu Ändern. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Schuldscheine davon auszugehen ist, dass der Verstorbene seinen Unterhaltspflichten gegenÄber der KlÄgerin effektiv nicht im vereinbarten bzw. verurteilten Umfang nachgekommen ist (Schuldschein vom 21. Oktober 1994 betreffend Unterhaltsbeiträge von Juni 1990 bis August 1992, Urk. 2/2/11). Ab 1. Oktober 1992 wurde der Unterhaltsbeitrag auf Fr. 1'800.-- monatlich herabgesetzt (Urk. 2/2/10), und im November 1992 wurde der Privatkonkurs Äber A.____ erÄffnet. Ab diesem Zeitpunkt Änderten gemÄss Eintragung in den individuellen Konten die Einkommensverhältnisse und verzeichnete K.____ - von 1997 abgesehen - regelmÄssig mehr AHV-pflichtiges Einkommen als der Verstorbene, welcher von FrÄhjahr 1997 bis Juli 1999 auch nicht mehr in der Lage war, seine Unterhaltspflichten gegenÄber dem gemeinsamen Sohn zu bestreiten (Urk. 2/2/21; Urk. 6). Seiner am 7. Oktober 1999 getÄtigten Aussage nach (vgl. Urk. 2/2/20) lebte A.____ in dieser Zeit von seiner LebensgefÄhrtin, welche seit April 1998 selber ArbeitslosenunterstÄtzung beanspruchte, beziehungsweise bezog er ab Januar 1999 Sozialhilfe, und mussten von Mai bis Juli 1999 die Unterhaltsbeiträge an den Sohn C.____ bevorschusst werden (Urk. 6). Dies geht auch aus dem Gesuch vom 1. Dezember 2000 (Urk. 2/2/16) hervor, wonach er nach dem Konkurs der Firma im FrÄhjahr 1997 vom geschrumpften VermÄgen seiner LebensgefÄhrtin bzw. deren Verwandten gelebt haben soll. Ab Juni 1999 erzielte A.____ wiederum ein regelmÄssiges Erwerbseinkommen und verdiente monatlich Fr.5'920.-- netto, seine seit mindestens Januar 2000 wiederum bei ihm wohnende LebensgefÄhrtin bezog ab April 2000 kein Arbeitslosentaggeld mehr und verfÄgte danach bis zu seinem Tode Äber kein eigenes Einkommen. Die Gemeinde E.____ unterstÄtzte K.____ fÄr den Zeitraum vom 15. November 2000 bis 31. MÄrz 2001, d.h. bis zur Auszahlung des Todesfallkapitals (Urk. 14). Vom Nettoeinkommen des Verstorbenen wurde nebst dem laufenden Unterhaltsbeitrag fÄr die KlÄgerin von Fr.

1'800.-- laut Berechnung des Betreibungsamtes L.____ vom 24. Mai 2000 Fr. 1'200.-- als pfändbare Quote für ausstehende Alimente vereinbart (Pfändungsprotokoll vom 11. September 2000, Urk. 2/2/23; vgl. auch Urk. 2/21/1). Somit verblieben dem Verstorbenen ab Mai 2000 rund Fr. 2'900.-- monatlich, wovon nicht nur er, sondern offensichtlich auch sein Sohn C.____ sowie die Lebensgefährtin leben mussten.

3.4. Angesichts dieser Umstände ist mindestens mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die letzten Monate vor seinem Tode der Verstorbene seine Lebensgefährtin, welche über kein eigenes Einkommen mehr verfügte, in erheblichem Masse finanziell unterstützt hat bzw. für die gemeinsamen Lebenshaltungskosten in überwiegender Masse effektiv aufgekommen ist, auch wenn der Umfang des verfügbaren Einkommens sicherlich Einschränkungen erforderlich machte, aber eine Unterstützung keinesfalls ausschliesst. Dass diese Einschränkungen im Juli 2000 derart waren, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber der Lebensgefährtin nicht mehr nachkommen konnte und daher ein Gesuch um Aufhebung der Lohnpfändung an das Fürsorgeamt der Stadt I.____ richtete (Schreiben vom 27. Oktober 2000, Urk. 2/2/21, welchem am 31. Oktober 2000 auch nachgekommen wurde, indem die monatliche Pfändung für die rückständigen Unterhaltsbeiträge an die Klägerin auf monatlich Fr. 500.-- herabgesetzt wurde, Urk. 2/21/1, so dass dem Verstorbenen, seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Sohn Fr. 3'600.-- für ihren Lebensunterhalt monatlich verblieben), deutet gerade darauf hin, dass der Verstorbene mangels anderweitiger Einkommen die Lebensgefährtin finanziell zu unterstützen hatte. Angesichts der Wohnkosten von ca. Fr. 1'530.-- monatlich (Urk. 2/2/28) ist entgegen den Vorbringen der Klägerin eine massgebliche Unterstützung auch nicht ausgeschlossen.

Der Klägerin ist beizupflichten, dass die massgeblich finanzielle Unterstützung des Verstorbenen sich nur auf wenige Monate vor seinem Tod erstrecken konnte, jedenfalls ab Mai 2000, wobei angesichts der früheren Erwerbsverhältnisse vor dem Konkurs der Firma des Verstorbenen (Frühjahr 1997) nicht auszuschliessen ist, dass der laufende Unterhalt vorübergehend auch in früheren Jahren massgeblich vom Verstorbenen bestritten wurde. Jedoch reicht die Tatsache, dass der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes und die Monate vorher offensichtlich Versorger seiner langjährigen Lebensgefährtin war, aus, um die Vorschriften der Begünstigungsordnung zu erfüllen. Massgebend ist dabei, dass es sich um eine langjährige Lebensgemeinschaft handelte, auch wenn die finanzielle Unterstützung nur für kurze Zeit vor dem Ableben erwiesen ist, und die finanzielle Abhängigkeit im Zeitpunkt des Todes eine massgebliche, ja ausschliessliche war, wie das auch die Notwendigkeit, Fürsorgeleistungen bis zur Auszahlung des Todesfallkapitals zu beziehen (Urk. 14), aufzeigt. Es ist nicht in jedem Fall erforderlich, dass die massgebliche finanzielle Unterstützung während fünf Jahren erfolgt sein muss, um als regelmässig zu gelten. Dieser vom BSV geforderte Richtwert (Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 3 vom 22. April 1987, S.6) dient dazu, kurzlebige soziale und finanzielle Verhältnisse auszuschliessen, und es liegt im Ermessen der entscheidenden Instanz bzw. dem Vorsorgeträger, von der Vermutung, welche die fünfjährige Dauer impliziert, abzuweichen. Angesichts einer Konkubinatsdauer von über 15 Jahren und einer derartigen finanziellen Abhängigkeit im Zeitpunkt des Todes, die angesichts der familiären (11-jähriger gemeinsamer Sohn) und erwerblichen Verhältnisse der

Begünstigten (aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert und langjährige berufliche Absenz) sowie ihres Alters (Jahrgang 1946) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht vorübergehender Natur war, hat die für den Entscheid zuständige Personalvorsorge-Kommission der Beklagten ihren ihr zukommenden Ermessensspielraum jedenfalls nicht überschritten. Dies ergibt sich auch aus dem in BGE 131 V 27 ff. publizierten Entscheid vom 19. November 2004, wonach auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten - und allenfalls auch nach denjenigen der zu begünstigten - Person abzustellen und erforderlich ist, dass der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt des Todes gegenüber der zu begünstigenden Person die Stellung eines Versorgers inne hatte und dass der bisher unterstützten Person durch den Tod des Versicherten in finanzieller Hinsicht eine wesentliche Beeinträchtigung der gewohnten Lebensweise droht (Erw. 5.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich ist die Begünstigtenordnung ohne weiteres mit dem Vorsorgezweck vereinbar. Durch das Ableben des im Zeitpunkt seines Todes Versorgers fehlte der Beigeladenen offensichtlich die laufende Unterstützung für die Lebenshaltungskosten, und sie konnte erst infolge Auszahlung des Todesfallkapitals aus der Sozialhilfeunterstützung entlassen werden (Urk. 14).

3.5 Ä Ä Ä Ä Diese Begünstigtenordnung entspricht ausserdem zweifelsohne dem vom Eidgenössischen Versicherungsgericht aufgeworfenen Gedanken der Billigkeit. Bei dem in SVR 1998 BVG Nr. 51 publizierten Entscheid vom 6. März 1996 zugrunde liegenden Fall ging es um die Anspruchskonkurrenz von geschiedener und verwitweter Ehefrau auf eine einzige Leistung. Im vorliegenden Fall kommt nebst der strittigen Leistung eine monatliche Rentenleistung der 2. Säule von Fr. 1'735.50 zur Auszahlung, welche zwingend der Klägerin als Witwe zukommt und was annähernd der zuletzt verlegten Unterhaltszahlungspflicht des Verstorbenen von Fr. 1'800.-- (Urk. 2/2/10) entspricht, wobei die Klägerin seit 1983 vom Ehemann getrennt lebte und die Höhe der nachehelichen Unterhaltspflicht nach der angestrebten Scheidung offen bleiben muss. Demgegenüber erhält die langjährige Lebensgefährtin nach der Begünstigtenordnung ein Todesfallkapital von Fr. 154'543.--, was angesichts der Dauer des Konkubinates, welche diejenige des ehelichen Zusammenlebens bei weitem überschritt, sowie der effektiven wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers, dem Billigkeitsgedanken vollumfänglich Rechnung trägt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die beigeladene Begünstigte für den gemeinsamen minderjährigen Sohn aufzukommen hat, ein Umstand, welcher in dem durch die 1. BVG-Revision eingefügten Art. 20a Abs. 1 lit. a letzter Satzteil (wonach als begünstigte Person betreffend Hinterlassenenleistungen auch eine solche in Betracht fällt, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss) eingeflossen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Abschliessend ist zu vermerken, dass das Gericht von Vergleichsverhandlungen absah. Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte das strittige Todesfallkapital am 12. März 2001 bereits ausbezahlt hat, die zum Prozess beigeladene Begünstigte keine Dispositionsbefugnis über den Streitgegenstand besitzt und vom Gericht auch nicht zu einer Leistung verpflichtet werden könnte (BGE 130 V 501), erachtete das Gericht Vergleichsverhandlungen als fruchtlos.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach diesen Erwägungen sind sowohl die formellen wie die materiellen Voraussetzungen für die angebehrte und vollzogene Begünstigungsänderung gegeben, weshalb die Klägerin keinen Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dies

fñhrt zur Abweisung der Klage.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Fñrsprecher Beat Liechti, unter Beilage des Doppels von Urk. 21

- Winterthur-Columna Stiftung fñ berufliche Vorsorge, unter Beilage des Doppels von Urk. 23

- K. ____, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 21 und Urk. 23

- Bundesamt fñ Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenñssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenñssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrñdung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdefñhrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehñrige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdefñhrende Person sie in Hñnden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.